

## **Zu § 28a SGB XI – Leistungen bei Pflegegrad 1**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. vom 21.04.2020

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Zu § 28a SGB XI Tit. 2 RdSchr. vom 21.04.2020 – Leistungsinhalt**

Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung für Pflegegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Zum Zweck der Erhaltung und Wiederherstellung der Selbständigkeit haben Pflegegebedürftige bei einer geringen Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (Pflegegrad 1) ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung. Da die Beeinträchtigungen von Pflegegebedürftigen des Pflegegrades 1 gering sind und vorrangig im somatischen Bereich liegen, handelt es sich neben den beratenden und edukativen Unterstützungsangeboten auch um Leistungen bei der Selbstversorgung und bei der Haushaltsführung. Insgesamt stehen für Pflegegebedürftige des Pflegegrades 1 insbesondere Leistungen im Vordergrund, die den Verbleib in der häuslichen Umgebung sicherstellen.

Über die in § 28a SGB XI genannten Leistungen hinaus finden die sonstigen Regelungen des SGB XI grundsätzlich auch auf Pflegegebedürftige des Pflegegrades 1 Anwendung. So gelten beispielsweise die Regelungen zur medizinischen Rehabilitation ( §§ 18 Abs.1 Sätze 3 und 6 , 18a Abs. 1 , 31 und 32 SGB XI ) oder die Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen nach § 45e SGB XI auch für Pflegegebedürftige des Pflegegrades 1. Ein Anspruch auf den Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI besteht für Pflegegebedürftige des Pflegegrades 1 auch dann, wenn der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI nicht bezogen oder für eine Inanspruchnahme zu einem späteren Zeitpunkt angespart wird. Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld besteht ebenfalls, wenn die kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG erforderlich ist, um für einen pflegegebedürftigen nahen Angehörigen des Pflegegrades 1 in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

*Red. Hinweis zur Geltungsdauer*

Außer Kraft am 1. Januar 2022 durch das Gemeinsame Rundschreiben vom 1. Dezember 2021